Antragsformular 6.2/4
Lagern, Abfüllen, Umschlagen <u>fester</u> wassergefährdender Stoffe [lfd. Nr. ..... aus Formular 6.2/1]

(Dieses Formular ist zu verwenden, wenn feste wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden.)

1	**Art des Umgangs und Bauausführungen**							
1.1	[ ]	Lagern	1.2	[ ]	Abfüllen	1.3	[ ]	Umschlagen
1.4	[ ]	lose						
1.5	[ ]	in Behältern/Verpackungen/Silo						
	1.5.1	Behälter-/Verpackungsart (z. B. Fass):						
	1.5.2	Behälter-/Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoff):						
	1.5.3	[ ]	dicht verschlossen					
	1.5.4	[ ]	beständig gegen diese Stoffe					
1.6	[ ]	in geschlossenen Räumen (i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SächsVAwS)						
1.7	[ ]	im Freien, gegen Witterungseinflüsse und gegen den Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten geschützt						
1.8	[ ]	Bodenfläche gegen Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständig (s. u. Nr. 3)						

2 Verwendbarkeitsnachweise

(Zu den angekreuzten Feldern sind die folgenden, für die betreffende Spalte geforderten weiteren Unterlagen beizufügen. Nachweise für Teile, auf die querverwiesen wird, sind bei dem jeweiligen Formular zu führen.)

Spalte 2: Begründung bzw. Angabe der entsprechenden technischen Vorschrift oder Baubestimmung i.S.v. §§ 5 und 13 Abs. 2 Nr. 2 SächsVAwS

Spalte 3: Angabe dieser sonstigen Gründe

Spalte 4: Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) und Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP, ÜZ)

Spalte 5: Bauartzulassung nach Verordnungen zu § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Spalte 7: Zulassung (gilt nur für Transportbehälter (auch ortsfest benutzte) und für Verpackungen)

Spalte 8: Nachweise, Bescheinigungen, Gutachten etc. zur mechanischen thermischen und chemischen Widerstandsfähigkeit (insbesondere Standsicherheit und Werkstoffverträglichkeit; nur möglich, wenn kein Nachweis nach Spalten 4 und 5 vorgeschrieben)

Spalte 9: Terminangaben gem. Abstimmung mit zuständiger Wasserbehörde

Anlage bzw. Anlagenteil	Nachweis unnötig, da einfach und herkömmlich bzw. übereinstimmend mit technischer Vorschrift oder Baubestimmung	Nachweis unnötig aus sonstigen Gründen	Bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis	Bauartzulassung nach ProdSG		Verkehrsrechtliche Zulassung	Nachweis der Widerstandsfähigkeit	Nachweis wird nachgereicht **bis**
1	2	3	4	5		7	8	9
Behälter								
Transportbehälter und Verpackungen								
Sonstiges:								

3 Querverweise

3.1	Dichtflächen siehe Formular 6.2/9 Nr.:		
3.2	Auffangvorrichtung (Auffangräume, -wannen, -tassen, - flächen; nur nötig, falls im bestimmungsgemäßen Betrieb oder bei einer Betriebsstörung Flüssigkeiten incl. Wasser mit den Stoffen in der Anlage in Berührung kommen können)		
	3.2.1	[ ]	keine Anforderungen an Rückhaltevermögen, Begründung:
	3.2.2	[ ]	siehe Formular 6.2/10 Nr.:
3.3	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung oder -anlage		
	3.3.1	[ ]	nicht notwendig, Begründung:
	3.3.2	[ ]	siehe Formular 6.2/11 Nr.: